

Hinweise zur Antragstellung und Erteilung von Genehmigungen nach § 12 (2) PflSchG - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland in Sachsen-Anhalt

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß PflSchG § 12 (2) dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Flächen oder sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf so genannten „Nichtkulturlandflächen“ genehmigen, wenn:

- a) der angestrebte Zweck vordringlich ist
und
- b) mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann
und
- c) überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

Zu a) Ein vordringlicher Zweck ist gegeben, wenn:

- das Entstehen von Gefahren für die menschliche Gesundheit (z.B. Verkehrssicherheit)
oder
- das Entstehen von Gefahren für erhebliche Sachwerte besteht. (z.B. Brandschutz, Betriebsschutz, Flugsicherheit, Arbeits- und Unfallschutz, Korrosionsschutz).

Diese Vordringlichkeit ist durch den Antragsteller hinreichend für die Einzelfläche des Antrages zu begründen. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind aufzuführen.

Begründungen, die auf Ordnung oder Sauberkeit basieren oder pauschale finanzielle Einsparungen beim Pflegeaufwand sind kein hinreichend vordringlicher Zweck!

Ist der vordringliche Zweck nicht gegeben ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die beantragten Nichtkulturlandflächen nicht genehmigungsfähig.

Zu b) zumutbarer Aufwand

Alternative Unkrautbekämpfungsmaßnahmen sind vor der Antragstellung zu prüfen. Weiterhin ist im Antrag aufzuführen, aus welchen Gründen für die Einzelfläche alternative Verfahren (biologische, mechanische, thermische oder biotechnische Maßnahmen) gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbar höheren Aufwand darstellen.

Die bisher getroffenen alternativen Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung, zur Aufrechterhaltung bzw. zur Erzielung des o.g. vordringlichen Zweckes sind für die Einzelfläche (z.B. mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung) hinreichend darzustellen.

Gemäß § 3 PflSchG sind die „Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes“ und die „Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz“ auch für die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Nichtkulturlandflächen anzuwenden.

Es gilt der Grundsatz, dass generell vorbeugende Maßnahmen (z.B. baulicher Art, regelmäßige mechanische Reinigung, etc.) und der Einsatz alternativer Verfahren beispielsweise zur Unkrautbekämpfung auch mit höherem finanziellem Aufwand zumutbar und vorrangig durch-

zuführen sind. Dies gilt insbesondere für eine regelmäßige Pflege und Instandsetzung der Nichtkulturlandflächen.

Zu c) überwiegend öffentliche Interessen, Schutzziele

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Eine Gefährdung der Umwelt besteht beim Einsatz von Herbiziden im Bereich befestigter oder oberflächenversiegelter Nichtkulturlandflächen, insbesondere durch eine oberflächliche Abschwemmung der Pflanzenschutzmittel in Kanalisation und/oder Gewässer. Aus diesem Grund wird bei der Erteilung von Genehmigungen nach Art der Oberflächenversiegelung und Entwässerung unterschieden.

- Ist die Versickerung auf der Anwendungsfläche oder in den umliegenden Grünflächen möglich, ist eine Spritzanwendung prinzipiell genehmigungsfähig.
- Wird die Nichtkulturlandfläche über einen Anschluss an die Kanalisation oder/und ein Gewässer entwässert, sind ausschließlich punktuelle Anwendungen als Streichanwendungen in ausreichendem Abstand zu dem Kanalanschluss oder/und Gewässer genehmigungsfähig.

Dies begründet sich durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung!

Zusätzlich zu den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes wurde zum 01.08.2003 auch die Anwendung bestimmter Wirkstoffe auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beschränkt.

Demnach ist u.a. die Anwendung der Blattherbizide Glyphosat und Glyphosat-Trimesium beispielsweise verboten:

- auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland)
- und
- auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland)

wenn von diesen Nichtkulturlandflächen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Die Ausstellung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG ist eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde, des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Sachsen-Anhalts!

§ 17 PflSchG - Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 PflSchG darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur ein dafür zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 **zugelassen** ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens **die Eignung** für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist
oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit **für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach § 17 Abs. 2 PflSchG genehmigt worden ist.**

Infos unter: www.bvl.bund.de →Pflanzenschutzmittel→zugelassene Pflanzenschutzmittel→Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen innerhalb von Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist das Vorliegen einer Zulassung oder einer Genehmigung des beantragten Pflanzenschutzmittels gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 PflSchG Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG.

„Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“, sind für jedermann zugängliche, öffentliche Flächen, die ihrem Zweck nach bewusst auch dazu bestimmt sind.

Insbesondere gilt der Schutzgedanke für gefährdete Personen, wie Personen, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind. Dazu zählen: schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, sowie Arbeitnehmer und Anrainer, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend! Zur Einordnung der Flächen zählt vorrangig der Schutzgedanke!

Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören gemäß § 17 Abs.1 PflSchG insbesondere folgende **Kategorien**:

- Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
- Funktionsflächen auf Golfplätzen
- Friedhöfe
- Öffentliche Gärten
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
- Sport- und Freizeitplätze
- Schul- und Kindergartengelände
- Spielplätze
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Sonstiges (Flächen die Ihrem Zweck nach für die Allgemeinheit bestimmt sind)
- Spiel- und Liegewiesen
- Öffentlich zugängliche Gewächshäuser
- Straßenbegleitgrün
- Öffentlich zugängliche Wege und Plätze

Genehmigte Pflanzenschutzmittel zur Anwendung auf § 17 Flächen des PflSchG

*Die genehmigten Pflanzenschutzmittel zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 Flächen), dürfen, zusätzlich zu dem festgesetzten Anwendungsgebiet bzw. den Anwendungsbestimmungen des einzelnen Mittels, **ausschließlich innerhalb der genehmigten Kategorie und dem zusätzlich genehmigten Anwendungsbereich angewendet werden.** **Achtung: Kategorie und Anwendungsbereich sind zu beachten.***

2. Hinweise zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung

Flächendefinitionen

Freilandflächen:

- Flächen, die nicht durch Gebäude oder Überdachung ständig abgedeckt sind, unabhängig von der Beschaffenheit und Nutzung. Dazu gehören u.a. Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen aber auch Freizeit- und Sportanlagen, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen etc.

landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:

- Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzenerzeugnissen oder gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet ist, hierzu gehören auch:
 - Haus- und Kleingärten
 - Versuchsanlagen für wissenschaftliche Zwecke
 - Begrünungsmaßnahmen (neu angepflanztes Straßenbegleitgrün, Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen) im Rahmen der gärtnerischen Pflege bis einschließlich 3. Standjahr

Ausgenommen sind Wege und Flächen mit befestigter (auch mit wassergebundener Decke) innerhalb dieser Nutzungsformen.

nicht landwirtschaftlich , gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen bzw. die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, z.B.

- Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen,
- Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze in der freien Landschaft, Straßenbegleitgrün
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab 4. Standjahr
- Verkehrsflächen (z.B. Straßen, Radwege, Gehwege, Parkplätze, Gleisanlagen)
- Industrieflächen (z.B. Tanklager, Umspannanlagen, Lagerplätze)
- Sportanlagen (z.B. Aschebahnen, Tennisplätze)
- befestigte Wege in Grünanlagen (egal ob gepflastert oder wassergebunden)

Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf:

- Gewässerflächen und Flächen unmittelbar an oberirdischen Gewässern
- Sonstigen Freiflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Dränagen, möglich ist.

Beachtung anderer Rechtsbereiche:

Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf

- in Wasserschutzgebieten und in bestimmten abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und
- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

3. Antragstellung und Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG

- 3.1 Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), Dezernat Pflanzenschutz, entgegengenommen und registriert.

Jede natürliche oder juristische Person, die auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen den Einsatz von Herbiziden oder anderen Pflanzenschutzmitteln plant, ist verpflichtet, eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beantragen.
- 3.2 Antragsteller ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Flächen, gegebenenfalls sein Beauftragter (Vollmacht ist zu erbringen).
- 3.3 Die beantragten Einzelflächen sind konkret zu benennen, auf einer Lageskizze (Flurkarte) zu verzeichnen und mit dem Antrag einzureichen. Die Entfernung zu Oberflächengewässern und die Lage in Wasser- und Quellenschutzgebieten ist anzugeben und zu vermerken inwiefern es sich bei der Einzelfläche um eine Fläche gemäß § 17 PflSchG handelt, die für die Allgemeinheit bestimmt ist.
- 3.4 Sollen Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, angewendet werden, ist dem Antrag der Nachweis über die Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der ausführenden Person(en) beizufügen oder der nach Pflanzenschutzrecht registrierte Dienstleister zu benennen.
- 3.5 Über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird nach Prüfung der Unterlagen und der Sachlage unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) durch die LLG, Dezernat Pflanzenschutz, beschieden. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- 3.6 Die Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahme ist dem zuständigen ALFF, SG Pflanzenschutz, vor Beginn per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
- 3.7 Genehmigte Maßnahmen werden stichprobenartig durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden und sind auch Cross Compliance relevant.
- 3.8 Gebühren: Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig, Gebühren werden nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) erhoben.
- 3.9 Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung darf nur durch Personen erfolgen, die nach § 9 Abs. 1 PflSchG die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen.
- 3.10 Betriebe und Dienstleister, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, müssen die Tätigkeit gemäß § 10 PflSchG bei der LLG, Dezernat Pflanzenschutz, vor der Aufnahme der Tätigkeit anzeigen.